

tung der Kinder von der Schule an die Schulkasse für die versäumten Stunden als Strafe bezahlt.

10. Der Schulmeister wird von den zu dieser Wahl nach der Verfassung berechtigten, und mit Zuziehung des Predigers, der jedoch nur ein votum negativum rationatum dabei haben kann, gewählt; in dem Fall aber, daß schon zu der Art von Dorfschule taugliche Subjekte in dem Landschulen-Seminarium derselben oder einer benachbaten Präpositur vorhanden sind, aus einem von diesen genommen werden.

11. Vor der Hand schränkt sich der Unterricht in den Dorfschulen nur auf die in meiner Anmerkung 20 (lit. B Nro. I S. 195) erwähnten Objekte ein. Die daselbst unter Nro. II aufgeführten gehören dahin nur in sofern, als entweder ein denselben gewachsener und darnach im Seminarium vorbereiteter Schulhalter sich findet, oder der Prediger des Orts Talent und guten Willen hat, sich dieser Art des Unterrichts zu unterziehen, und dieser würde dann eine Aufmunterung und Belohnung verdienen. Noch ist es zu früh, die so vieles voraussetzende Ausdehnung des Unterrichts für die gemeine Dorfsjugend auf diese Objekte in den Schulplan auch nur bedingungsweise aufzunehmen. Wir haben an den wenigsten Orten Fonds, dem Prediger für dies neue Geschäft eine Remuneration anweisen zu können, und es ihm dagegen zur

